Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 5691 2.11.2023

Kleine Anfrage

der Abg. Christian Gehring und Siegfried Lorek CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Nicht bewirtschaftete und brachliegende Rebflächen im Rems-Mur-Kreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- Wie viele Rebflächen gibt es in Baden-Württemberg und wie viele davon liegen im Rems-Murr-Kreis?
- 2. Wie viele Rebflächen sind in Baden-Württemberg konventionell bewirtschaftet, ökologisch bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet (bitte tabellarisch aufgeführt nach einzelnen Kommunen im Rems-Murr-Kreis und der Größe der Flächen)?
- 3. Wie hat sich die Größe der konventionell bewirtschafteten, der ökologisch bewirtschafteten sowie der nicht bewirtschafteten Rebflächen landesweit seit 2013 entwickelt (bitte tabellarisch aufgeführt nach einzelnen Kommunen und der Größe der Flächen)?
- 4. Welche rechtlichen Handhaben und Maßnahmen stehen den Kommunen und Landwirtschaftsbehörden gegenüber Eigentümern nicht bewirtschafteter Rebflächen zur Verfügung, damit diese ihre Flächen wieder bewirtschaften, pflegen, roden oder an Dritte abgeben?
- 5. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren, die von nicht bewirtschafteten Rebflächen für angrenzende bewirtschaftete Flächen ausgeht, insbesondere durch die Ausbreitung von Pilzerkrankungen oder durch ähnliche Probleme?
- 6. Wie handhaben die Kommunen und Landwirtschaftsbehörden die §§ 26 und 27 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz bei Unterlassung von Pflanzenschutzmaßnahmen?

- 7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz dahingehend zu präzisieren, dass die Eigentümer nicht bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen schneller Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Flächen zu bewirtschaften, zu pflegen oder an Dritte abzugeben?
- 8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um der Aufgabe der Bewirtschaftung entgegenzuwirken?

31.10.2023

Gehring, Lorek CDU

Begründung

In den letzten Jahren hat sich der Weinbau in Baden-Württemberg weiterentwickelt. Durch verschiedene Maßnahmen konnte der Aufwand von Pflanzenschutzmitteln deutlich reduziert werden. Nicht bewirtschaftete und brachliegende Rebflächen stellen aufgrund unterlassener Pflanzenschutzmaßnahmen ein erhebliches Risiko für benachbarte Grundstücke dar.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. November 2023 Nr. 24-8260 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Rebflächen gibt es in Baden-Württemberg und wie viele davon liegen im Rems-Murr-Kreis?
- 2. Wie viele Rebflächen sind in Baden-Württemberg konventionell bewirtschaftet, ökologisch bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet (bitte tabellarisch aufgeführt nach einzelnen Kommunen im Rems-Murr-Kreis und der Größe der Flächen)?

Zu 1. und 2.:

Die Umfänge der Rebflächen, wie sie in der Weinbaukartei erfasst sind, sind der Tabelle im Folgenden zu entnehmen. Es werden in Baden-Württemberg 2023 27 050 ha Weinberge bewirtschaftet und insgesamt 3 241 ha nicht bewirtschaftet.

Darunter sind auch Flächen, die in früheren Jahrzenten als weinbauwürdig abgegrenzt wurden, aber nie bepflanzt waren. Dies entspricht 11 % der in der Weinbaukartei erfassten Fläche. Im Rems-Murr-Kreis sind lediglich 5 % der Flächen gemäß Weinbaukartei nicht bestockt.

Aussagen zu ökologisch bewirtschafteten Flächen werden insgesamt unter 3. dargestellt.

Rebfläche	Baden-Württemberg	Rems-Mur-Kreis
[ha]		
Bewirtschaftet	27 050	1 247
und bepflanzt		
Nicht bewirtschaf-	563	24
tet aber mit		
Pflanzrecht		
Nicht bewirtschaf-	2 678	45
tet ohne Pflanzrecht		

Gemeinde im Rems- Mur-Kreis		Rebfläche [ha] in 2023	
	Bewirtschaftet	Nicht bewirtschaftet aber	Nicht bewirtschaftet
	und bepflanzt	mit Pflanzrecht	ohne Pflanzrecht
Aspach	45,8	0	0,7
Auenwald	1,1	0,4	0,2
Fellbach	182,3	0,4	1,5
Kernen	144,6	1,4	9,3
Kirchberg an der Murr	4,5	0,5	1,9
Korb	121,2	3,2	1,6
Remshalden	127,2	2,2	6,9
Schorndorf	14,6	0,2	1,2
Waiblingen, Stadt	40,8	1,3	1,2
Weinstadt	486,4	11,7	18,9
Winnenden, Stadt	72,1	2,4	1,8
Winterbach	5,4	0,1	0

3. Wie hat sich die Größe der konventionell bewirtschafteten, der ökologisch bewirtschafteten sowie der nicht bewirtschafteten Rebflächen landesweit seit 2013 entwickelt (bitte tabellarisch aufgeführt nach einzelnen Kommunen und der Größe der Flächen)?

Zu 3.:

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die Bewirtschafter von Rebflächen nicht verpflichtet, Angaben zur Art der Bewirtschaftung, insbesondere ob diese konventionell oder ökologisch erfolgt, zu machen.

Es liegen allerdings für die Jahre 2022 und 2016 Zahlen über ökologisch bewirtschaftete Rebflächen vor, die im Förderprogramm FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) in der vergangenen Förderperiode gefördert wurden.

Die Fläche aller bepflanzten Rebflächen in Baden-Württemberg war im Zeitraum 2013 bis 2023 nahezu konstant, was sich auch für die Flächen des Rems-Murr-Kreises bestätigt.

Der Anteil der Brachflächen nahm landesweit in Zeitraum 2013 bis 2023 von 8 % auf 11 %, zu. Im Rems-Murr-Kreis erhöhte sich der Anteil von 3 % auf 5 % in diesem Zeitraum. Allerdings liegt er immer noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Hierbei ist zu beachten, dass Weinberge in der Regel für eine Dauer von 20 bis 30 Jahren gepflanzt werden und deswegen ein Bracheanteil von bis zu 5 % als Teil der notwendigen Rebenerneuerung angesehen werden kann.

Ferner sind mehrjährige Brachen eine Möglichkeit, die Rebenmüdigkeit, die in Weinbergen zu Ertragsminderungen führt, zu vermindern, da bodenbürtige Schaderreger, wie virusübertragende Nematoden (Bodenälchen) dadurch zurückgedrängt werden.

Der Anteil der geförderten ökologischen Weinbauflächen betrug 2022 landesweit 7 %, wobei der Rems-Murr-Kreis mit 26 % hier weit über dem Landesdurchschnitt lag.

2016 lag der Anteil der geförderten ökologischen Weinbauflächen landesweit noch bei 4 % und im Rems-Murr-Kreis bei 12 % (siehe nachfolgende Tabelle).

Reb- fläche		Bade	n-Württen	nberg		Rems-M	ur-Kreis	
[ha]								
[IIII]	2023	2022	2016	2013	2023	2022	2016	2013
Alle be-	27 050	27 138	27 240	27 308	1 247	1 259,3	1 263	1 265
wirt-	2, 000	2, 150	272.0	2,000	12.,	1 200,0	1 200	1 200
schaftet								
und be-								
pflanzt								
Alle,	3 241	3 151	2 371	2 257	69	69,7	31	34
brachlie-						•		
gend,								
bzw.								
nicht be-								
wirt-								
schaftet								
Ökolo-	Noch	2 030	1 117		Noch	339	150	
gisch be-	nicht				nicht			
wirt-	ausge-				ausbe-			
schaftet	zahlt				zahlt			
und be-								
pflanzt								
Brachlie-	Noch	56	25		Noch	8	1	
gend,	nicht				nicht			
aber öko-	ausge-				ausbe-			
logisch	zahlt				zahlt			
bewirt-								
schaftet								

Gemeinde im Rems-		Rebfläche [ha] in 201	3
Mur-Kreis	Bewirtschaftet	Nicht bewirtschaftet	Nicht bewirtschaftet
	und bepflanzt	aber mit Pflanzrecht	ohne Pflanzrecht
Aspach	45,8	0,1	0,2
Auenwald	1,0	0	0,2
Fellbach	181,8	7,3	1,5
Kernen	145,5	0,9	7,6
Kirchberg an der Murr	5,6	0,5	0,1
Korb	124,8	0,9	0,3
Remshalden	127,4	0,6	4,1
Schorndorf	14,4	0	0,3
Waiblingen, Stadt	42,0	0,1	0,2
Weinstadt	496,9	2,8	6,6
Winnenden, Stadt	74,7	1,0	0,4
Winterbach	5,3	0,1	0

4. Welche rechtlichen Handhaben und Maßnahmen stehen den Kommunen und Landwirtschaftsbehörden gegenüber Eigentümern nicht bewirtschafteter Rebflächen zur Verfügung, damit diese ihre Flächen wieder bewirtschaften, pflegen, roden oder an Dritte abgeben?

Zu 4.:

Hinsichtlich der rechtlichen Maßnahmen, die den Kommunen und Landwirtschaftsbehörden zur Verfügung stehen, wird auf Drucksache 17/3747 "Brachliegende Rebflächen" verwiesen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht und die Entscheidung über die Aussetzung dieser Pflicht nach § 27 Absatz 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) den Gemeinden obliegt, vgl. § 29a Absatz 4 LLG. Die Gemeinden entscheiden im Benehmen mit den unteren Landwirtschaftsbehörden. Die Gestattung, das Grundstück dem natürlichen Bewuchs zu überlassen, nach § 27 Absatz 3 LLG trifft wiederum die untere Landwirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren, die von nicht bewirtschafteten Rebflächen für angrenzende bewirtschaftete Flächen ausgeht, insbesondere durch die Ausbreitung von Pilzerkrankungen oder durch ähnliche Probleme?

Zu 5.:

Es ist aus Sicht der Pflanzengesundheit wünschenswert, dass Rebflächen fachgerecht gegen Krankheiten und Schädlinge behandelt werden.

Nicht sachgerecht gepflegte Rebflächen können den Krankheitsdruck erhöhen, bzw. zu erhöhtem Auftreten von Schädlingen in benachbarten Rebflächen führen.

Der Krankheitsdruck, bzw. die Befallsintensität mit Schädlingen hängt aber von vielen weiteren Faktoren, wie Lage, Ausrichtung, Makro- und Mikroklima ab. Deshalb ist der Schaden bzw. der negative Einfluss, den ungepflegte Rebflächen auf Nachbargrundstücke ausüben können, schwer eindeutig zu quantifizieren.

6. Wie handhaben die Kommunen und Landwirtschaftsbehörden die §§ 26 und 27 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz bei Unterlassung von Pflanzenschutzmaßnahmen?

Zu 6.:

Erhebungen, wie die Kommunen und Landwirtschaftsbehörden die §§ 26 und 27 LLG bei Unterlassung von Pflanzenschutzmaßnahmen handhaben, liegen der Landesregierung nicht vor. Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Informationen lassen sich nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermitteln.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz dahingehend zu präzisieren, dass die Eigentümer nicht bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen schneller Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Flächen zu bewirtschaften, zu pflegen oder an Dritte abzugeben?

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht über die bestehenden Regelungen im Landwirtschaftsund Landeskulturgesetz hinaus weder den Bedarf noch die Möglichkeit zusätzliche rechtliche Vorgaben zu machen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist vielmehr eine Frage des Vollzugs der bestehenden Regelungen und vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um der Aufgabe der Bewirtschaftung entgegenzuwirken?

Zu 8:

Die Aufgabe der Bewirtschaftung liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Besitzers einer Fläche. Die Landesregierung sieht vor allem in zielgerichteten Förderprogrammen, Anreizkomponenten sowie funktionierenden Wertschöpfungsketten entsprechende Chancen, einer Aufgabe der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entgegenzuwirken.

Weitere Informationen können dem Infodienst Landwirtschaft https://www.land-wirtschaft-bw.de entnommen werden.

Monetär bedeutende Förderprogramme, mit denen Weinbauflächen direkt gefördert werden, sind bspw. die Direktzahlungen mit etwa 3 Mio. Euro für Weinbauflächen, das Programm Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen mit einem jährlichen Volumen von rund 2,8 Mio. Euro, die Förderung Handarbeitsweinbau mit einem bisherigen Fördervolumen von 1 Mio. Euro und die Förderung des ökologischen Anbaus im Programm FAKT mit einem Volumen für Weinbauflächen im Jahr 2022 von 1,8 Mio. Euro.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Übersicht Weinbau-Förderungen in Baden-Württemberg (Stand Juli 2023)

Förder- bzw. Finanzierungs- programm	Ca. Mio. € jährlich	Inhalt
Umstrukturierung und Um-	2,8 (Erhö-	Das Programm soll den Aufbau von zukunftsorientierten, modernen Rebanlagen finanziell unterstützen.
stellung von Rebflächen	hung ab	- 7.000 EUR für Lagen unter 30 % Hangneigung
(U. u. U.; 1. Säule)	2024)	- 12.000 EUR für Lagen über 30 % Hangneigung
		- 18.000 EUR für Lagen über 45 % Hangneigung
		- 32.000 EUR je Hektar für Mauersteillagen und Handarbeitslagen
		- Eine Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen kann mit bis zu 1.800 E/ha gefördert werden.
Struktur- und Qualitätspro-	0,9	Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher
gramm Weinbau		Betriebserweiterung:
(SQW; 1. Säule)		 Gefördert werden neue Maschinen und Ausstattungsgegenständen im Bereich der Kellerwirtschaft
		("ab Traubenannahmewanne") bzw. Baumaßnahmen wie die Errichtung und die Erneuerung von z. B. Tank-
		lager, Kelterhalle, Abfüllhalle, Flaschenlager oder Verkaufsraum.
		Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung:
		• Gefördert wird der Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Logistik, Verarbei-
		tung und Vermarktung. Baumaßnahmen sind in der Regel nicht förderfähig.
		Der Fördersatz beträgt für beide Maßnahmen 27 % der zuwendungsfähigen Investitionssumme.
Binnenmarktförderung	1,3	Förderung von Maßnahmen, die Verbraucherinformationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den
Wein (BMF; 1. Säule)	(ab 2024	mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie die Verbraucherinformationen zur Unionsregelung für geschützte Ur-
	max.	sprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg zum Gegen-
	1 Mio. €)	stand haben.
		Fördersatz: 50 % der förderfähigen Kosten.

Förder- bzw. Finanzierungs-	Ca. Mio. 6	Inhalt
programm	jährlich	
Handarbeitsweinbau	1,0	Jährlicher Bewirtschaftungszuschuss für Steillagen. Förderfähig sind nur sehr steile Weinberge innerhalb der
(HWB; Landesmittel)	(Erhöhung	Weinanbaugebiete Baden und Württemberg mit einer überwiegenden Hangneigung ab 45 Prozent und Terras-
	ab 2024)	senweinberge, die von Hand bewirtschaftet werden müssen.
		Die Zuwendungen werden in Höhe von derzeit bis zu 3.000 Euro pro Hektar und Jahr gewährt.
		Auszahlung über den Gemeinsamen Antrag. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.
Pheromonverfahren	1,84	Durch den Einsatz von Verwirrungsverfahren mit Pheromonen soll der Aufwand an Insektiziden, die bei der Be-
im Weinbau		kämpfung der Traubenwicklerarten zur Vermeidung von Ertrags- oder Qualitätseinbußen üblicherweise einge-
(PHW; Landesmittel)		setzt werden, reduziert bzw. ganz vermieden werden. Zuwendungsempfänger sind Pheromongemeinschaften
		bzw. in begründeten Fällen auch Einzelantragsteller.
		Die Zuwendung beträgt 100 E/ha und Jahr.
Einkommensstützung Wein-	3,0	Um rückläufige Markterlöse auszugleichen, kann eine produktionsmengenunabhängige Flächenprämie gewährt
bau (Direktzahlungen)		werden, deren Erhalt an bestimmte Produktionsstandards gebunden ist.
		Weinbaubetriebe bis 60 Hektar Betriebsgröße können bis ca. 250 Euro pro Hektar und Jahr erhalten.
Agrarumweltprogramm		FAKT dient dem Ausgleich finanzieller Verluste durch besonders umweltschonende oder nachhaltige Bewirt-
FAKT (2. Säule)		schaftungsmethoden. Der einzuhaltende Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre.
		• Die Herbizid-freie Bewirtschaftung in Dauerkulturen (u.a. Weinbau) wird mit der Maßnahme E11 mit 300 €
	0,67 (u. a.	pro ha und Jahr gefördert.
	Weinbau)	• Die ökologische Produktionsweise im Weinbau und anderen Dauerkulturen wird mit der Maßnahme D2
		"Ökolandbau" mit 1.450 € pro Hektar und Jahr während des zweijährigen Umstellungszeitraumes und mit
		1.000 € pro Hektar und Jahr für die Beibehaltung des Ökoweinbaus gefördert.
		ullet Für die Öko-Kontrollkosten kann jährlich eine Ausgleichsleistung in Höhe von 40 $ullet$ je Hektar
		(maximal 600 € je Unternehmen) gewährt werden.

Förder- bzw. Finanzierungs- programm	Ca. Mio. € jährlich	Inhalt
Förderung von Versiche-	3,0	Das Land Baden-Württemberg fördert die eigenbetriebliche Risikovorsorge von landwirtschaftlichen Betrieben.
rungsprämien im Obst- und		Gefördert wird die jährliche Versicherungsprämie für Versicherungen gegen Spätfrost, Sturm und/oder Starkre-
Weinbau (Landesmittel)		gen im Obst und Weinbau mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent, ausgenommen Umsatzsteuer, Skonti, Bei-
		träge, Gebühren und sonstige Steuern.
Rebflurnenordningen	8,0	Verbesserung der Bewirtschaftungsvoraussetzungen (z. B. durch neue Zufahrtswege, Zusammenlegung von
		Flurstücken, bei Bedarf Umstellung auf Querterrassierung,) bei einer Förderung von durchschnittlich 70 %.
Agrarmarketing/Absatzför-	0,12	Im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeinschaftsmarketings für Agrarprodukte werden im Kontext der Quali-
derung	(BW Clas-	tätsprogramme des Landes und EU-Qualitätsregelungen (sog. Geoschutzprodukte) verschiedene Entwicklungs-
	sics)	und Marketing Projekte (Fördersatz 30 % bis 50 %) und Maßnahmen von der MBW Marketinggesellschaft zur
		Absatzförderung unterstützt (u. a. Baden-Württemberg BW Classics, Teilnahme Fachmessen, Kooperation mit
		Projekt "Schmeck den Süden – Gastronomen", Schmeck den Süden Aktionswochen im LEH in Kontext der För-
		derung der Fördergemeinschaft für Qualitätsprodukte BW). Regionalkampagne "Natürlich. VON DAHEIM";
		Einführung des Produktbereichs Wein im QZBW Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW). Biozeichen
		Baden-Württemberg (BIOZBW).
Einschienenzahnradbahnen	0,02	Der Bau von Transporteinrichtungen in abgegrenzten Steillagenweinbergen, beispielsweise Einschienenzahnrad-
bzw. ähnliche Anlagen		bahnen, können im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch
(Landesmittel)		höchstens 500 Euro je Ar der Erschließung, gewährt werden (De-minimis-Beihilfe).
Trockenmauerbaukurse	0,03	Das Land hat hierzu eine Broschüre erstellt und bietet finanziell unterstützte Praxiskurse zum Bau von Trocken-
		mauern an. Jährlich werden 3 bis 5 Kurse mit je ca. 10 Teilnehmern durchgeführt.
Marketing, Tourismus	0,1	Vermarktungsstrategien für den Steillagenweinbau sollten auch im Kontext weintouristischer Aktivitäten weiter-
		entwickelt werden. Der Steillagenweinbau bietet durch die geradezu ideale Verbindung von Weinbau, Natur und
		Tourismus hierzu eine hervorragende Plattform. Die Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg
		(TMBW) vermarktet landesweit den Weintourismus unter dem Marketingthemenschwerpunkt Genuss und mit

Förder- bzw. Finanzierungs- Ca. Mio. E I programm	Ca. Mio. E jährlich	flo. € Inhalt lich
		der Produktmarke "Weinsüden". Ebenso betreiben die regionalen Destinationsmarketinggesellschaften Werbung
		für weintouristische Angebote.
		Die in Baden und Württemberg ausgebildeten Weinerlebnisführerinnen und -führer sowie die Weintouris-
		musstellen an der LVWO Weinsberg und der Schwarzwald Tourismus GmbH können hierbei behilflich sein.

Darüber hinaus gibt es weitere Fö	Darüber hinaus gibt es weitere Fördermöglichkeiten für den Weinbau in Baden-Württemberg.
Ökoregelungen	– ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
	- ÖR6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-syntheti-
	schen Pflanzenschutzmitteln
Kommunale Förderung	- Gemeinden mit Weinbau bieten zum Teil Fördermöglichkeiten für den Erhalt der Trockenmauern.
	- Seit 2014 bieten z. B. mehrere Gemeinden der Region Mittlerer Neckar gemeinsam sowie die Stadt Stuttgart Förder-
	programme für die Instandhaltung und den Wiederaufbau von Treppen und Mauern mit erhöhten Fördersätzen an.
Integrierte ländliche Entwick-	Konzeptionen zur Unterstützung struktureller Veränderungen beim Steillagenweinbau. Hiermit lassen sich gemeinde-
lungskonzepte (ILEKs)	übergreifend praktikable Lösungen zu nachhaltigen Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen finden.
Agrarinvestitionsförderpro-	Nur Einzelbetriebe (hier: Weingüter), keine Weingärtnergenossenschaften bzw. Winzergenossenschaften.
gramm (AFP; 2. Säule)	AFP – Teil A:
	Im Weinbau können einzelbetriebliche Investitionen beispielsweise in ressourcenschonende Anlagen der Wasserbereit-
	stellung (bis zum Feld) oder Hagelschutzanlagen förderfähig sein.
	Der <u>Fördersatz</u> beträgt 20 %.
	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung – Teil B:

	Förderfähig sind Investitionen in Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Gebäuden einschließlich der technischen
	Einrichtung zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Produkten oder in
	den Aufbau von landwirtschaftsnahen, hauswirtschaftsnahen, gastronomischen und touristischen Dienstleistungen
	(z. B. Urlaub auf dem Winzerhof, Besenwirtschaften). Zuschuss von bis zu 25 % des zuwendungsfähigen Investitions-
	volumens.
Förderprogramm für Gemein-	Angesichts zunehmender Trockenperioden und Spätfrostereignisse unterstützt das Land zur Sicherung der regionalen,
schaftliche Bewässerungsinfra-	umweltgerechten und nachhaltigen Lebensmittelproduktion den Aufbau gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur,
struktur	um durch Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und Frostschutzberegnung Ertragseinbußen und -ausfällen entge-
	genwirken zu können.
	Gefördert werden
	• Investitionen in überbetriebliche Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie Anla-
	gen zur Grundwassergewinnung und Pumpanlagen bis zur Übergabestelle an das einzelbetriebliche Bewässerungs-
	netz mit 50 % sowie
	• konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen, wie Machbarkeitsstudien mit 70 %
	der zuwendungsfähigen Kosten.
	Das Programm richtet sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände
	sowie öffentlich-rechtlich organisierte Boden- und Wasserverbände.
Europäische Innovationspartner-	Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sollen in
schaft (EIP-AGRI)	Projekten innovative Lösungen für praktische landwirtschaftliche Frage- und Problemstellungen erarbeitet werden. Im
	Weinbau wurden bzw. werden eine Reihe von Proiekten gefördert.